

TARIFVERTRAG

zur Regelung der Löhne vom 18.01.2018

Zwischen dem

Landesinnungsverband für das nordrheinische Steinmetz- und
Steinbildhauerhandwerk, Am Südfriedhof 7 – 9, 40221 Düsseldorf

Landesinnungsverband des Steinmetz- und Bildhauerhandwerks Westfalen-Lippe,
Beerlager Str. 20, 48727 Billerbeck

Landesinnungsverband für das Steinmetz- und Bildhauerhandwerks in Niedersachsen,
Robert-Bosch-Str. 5, 38112 Braunschweig

Landesinnung des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks Schleswig-Holstein,
Wasbeker Straße 351, 24537 Neumünster

Steinmetz- und Steinbildhauer-Innung Bremen,
Martinistr. 53-55, 28195 Bremen

Landesinnung der Bildhauer- und Steinmetzbetriebe Hamburg,
Am Diebsteich 42, 22761 Hamburg

und der

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Räumlicher Geltungsbereich:

Das Gebiet der Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Bremen und Bremerhaven, Hamburg und Schleswig-Holstein.

2. Betrieblicher Geltungsbereich:

2.1 Alle Betriebe des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks.

Dies sind Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen, die unter anderem manuell oder maschinell die nachfolgenden Tätigkeiten ausüben:

Herstellen und Bearbeiten von Natur- und Betonwerkstein, Bekleidungen und Belägen,

Verlegen und Versetzen von Natursteinprodukten und Produkten aus Verbundwerkstoffen, soweit sie teilweise aus Naturstein bestehen, sowie - wenn diese Tätigkeiten nicht arbeitszeitlich überwiegend ausgeübt werden - Verlegen und Versetzen von Produkten aus anderen Materialien,

Restaurierungen und Antragsarbeiten in natürlichem und künstlichem Stein,

Reinigungs- und Imprägnierungsarbeiten sowie Konservierungsarbeiten,

Garten- und Landschaftsgestaltung in Natur- und Betonwerkstein, alle im Rahmen des Grabmalherstellens, -bearbeitens und -versetzens anfallenden Arbeiten sowie alle Bildhauerarbeiten einschließlich der künstlerischen.

2.2 Betriebe, die unter Ziffer 2.1 fallen, werden grundsätzlich als Ganzes erfasst. Werden in diesen Betrieben in selbständigen Betriebsabteilungen fachfremde Arbeiten ausgeführt, so werden diese Abteilungen dann nicht erfasst, wenn sie von einem spezielleren Tarifvertrag erfasst werden.

2.3 Nicht erfasst werden Betriebe des

- a) Baugewerbes,
- b) Betonsteinhandwerks und Betonsteingewerbes
- c) Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues und
- d) Betriebe und Betriebsabteilungen der Naturwerkstein-Industrie, die Naturwerkstein gewinnen und/oder überwiegend industriell be- oder verarbeiten.

3. Persönlicher Geltungsbereich

Gewerbliche Arbeitnehmer, die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (SGB VI) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben.

§ 2 Lohnregelungen

1. Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf den Tarifstundenlohn für die ihn maßgebende Lohngruppe. Die bisherige Tätigkeit des Arbeitnehmers im Betrieb bzw. Unternehmen ist zu berücksichtigen. Bisher gezahlte höhere Löhne bleiben unberührt.
2. Mit Inkrafttreten einheitlich geregelter Lohngruppen im Rahmentarifvertrag, finden diese Anwendung.
3. Für bisher höher gezahlte Löhne als in der Tabelle ausgewiesen besteht Bestandsschutz. Die Lohngruppe 7b wird bei Abschluss eines neuen Branchenmindestlohns entsprechend angepasst.
4. Für die Länder Nordrhein – Westfalen, Niedersachsen, Bremen und Bremerhaven, Hamburg und Schleswig-Holstein ergeben sich die nachfolgenden Lohntabellen. Bei den aufgeführten Werten handelt es sich um Eurobeträge.

Nordrhein und Westfalen–Lippe

	Bezeichnung	ab 01.05.2018	ab 01.05.2019
1	Steinbildhauer, Bildhauer	20,74	20,74
2	Vorarbeiter	17,98	18,34
3	Steinmetzen und Schrifthauer, Versetzer, Fräser, soweit sie aus dem Steinmetzberuf kommen (Ecklohn)	16,39	16,72
4	Steinschleifer	14,96	15,26
5	Steinmetzgeselle im ersten Jahr der Tätigkeit (90% vom Ecklohn)	14,75	15,05
6	Versetzer und Fräser, soweit sie aus anderen Berufen kommen	14,92	15,22
7	Steinmetzhelfer		
	a) nach 12 Monaten Beschäftigung im Steinmetzhandwerk	13,10	13,10
	b) in den ersten 12 Monaten der Beschäftigung im Steinmetzhandwerk	11,40	11,40

Bremen und Bremerhaven

	Bezeichnung	ab 01.05.2018	ab 01.05.2019
1	Steinbildhauer, Bildhauer	19,35	19,74
2	Vorarbeiter	18,03	18,39
3	Steinmetzen und Schrifthauer, Versetzer, Fräser, soweit sie aus dem Steinmetzberuf kommen (Ecklohn)	16,39	16,72
4	Steinschleifer	14,75	15,05
5	Steinmetzgeselle im ersten Jahr der Tätigkeit (90% vom Ecklohn)	14,75	15,05
6	Versetzer und Fräser, soweit sie aus anderen Berufen kommen	13,48	13,75
7	Steinmetzhelfer		
	a) nach 12 Monaten Beschäftigung im Steinmetzhandwerk	13,10	13,10
	b) in den ersten 12 Monaten der Beschäftigung im Steinmetzhandwerk	11,89	11,89

Hamburg

	Bezeichnung	ab 01.05.2018	ab 01.05.2019
1	Steinbildhauer, Bildhauer	19,66	20,05
2	Vorarbeiter	18,02	18,38
3	Steinmetzen und Schrifthauer, Versetzer, Fräser, soweit sie aus dem Steinmetzberuf kommen (Ecklohn)	16,39	16,72
4	Steinschleifer	14,63	14,92
5	Steinmetzgeselle im ersten Jahr der Tätigkeit (90% vom Ecklohn)	14,75	15,05
6	Versetzer und Fräser, soweit sie aus anderen Berufen kommen	13,94	14,22
7	Steinmetzhelfer		
	a) nach 12 Monaten Beschäftigung im Steinmetzhandwerk	13,10	13,10
	b) in den ersten 12 Monaten der Beschäftigung im Steinmetzhandwerk	12,00	12,00

Schleswig – Holstein

	Bezeichnung	ab 01.05.2018	ab 01.05.2019
1	Steinbildhauer, Bildhauer	19,81	19,81
2	Vorarbeiter	16,70	17,18
3	Steinmetzen und Schrifthauer, Versetzer, Fräser, soweit sie aus dem Steinmetzberuf kommen (Ecklohn)	15,78	16,25
4	Steinschleifer	14,59	14,92
5	Steinmetzgeselle im ersten Jahr der Tätigkeit (90% vom Ecklohn)	14,20	14,63
6	Versetzer und Fräser, soweit sie aus anderen Berufen kommen	13,86	14,22
7	Steinmetzhelfer		
	a) nach 12 Monaten Beschäftigung im Steinmetzhandwerk	13,10	13,10
	b) in den ersten 12 Monaten der Beschäftigung im Steinmetzhandwerk	12,00	12,00

Niedersachsen

	Bezeichnung	ab 01.05.2018	ab 01.05.2019
1	Steinbildhauer, Bildhauer	18,04	18,40
2	Vorarbeiter	18,04	18,40
3	Steinmetzen und Schrifthauer, Versetzer, Fräser, soweit sie aus dem Steinmetzberuf kommen (Ecklohn)	16,39	16,72
4	Steinschleifer	14,75	15,05
5	Steinmetzgeselle im ersten Jahr der Tätigkeit (90% vom Ecklohn)	14,75	15,05
6	Versetzer und Fräser, soweit sie aus anderen Berufen kommen	13,59	13,86
7	Steinmetzhelfer		
	a) nach 12 Monaten Beschäftigung im Steinmetzhandwerk	12,90	13,10
	b) in den ersten 12 Monaten der Beschäftigung im Steinmetzhandwerk	11,42	11,42

§ 3
Inkrafttreten und Laufdauer

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. April 2018 wird der Tarifvertrag vom 24. September 2015 wieder in Kraft gesetzt. Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende, erstmals jedoch zum 30. April 2020 gekündigt werden.